

Kurs über Bürgerrecht

Autor(en): **Moser-Gossweiler, Hedwig**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **21 (1954)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

herein war mir klar, dass es schwer sein werde, eine solche Stammesgeschichte zu schreiben und Zusammenhänge zu finden, die vielleicht gar nicht bestehen, und dies umsomehr, als es sich, zumindest im Thurgau um Bauernfamilien handelt und die meisten Gebiete zu den ausgesprochen aktenarmen Gegenden gehören. Aus dem ehemaligen Untertanengebiet sind relativ wenig Urkunden erhalten. Möglich, dass Zufallsfunde, die ich mir vor allem durch das Studium der Konstanzerarchive in Karlsruhe verspreche, in einzelnen Punkten weiterführen können, aber eine geschlossene Stammesgeschichte wird sich auch daraus kaum ergeben.

Jedenfalls werde ich für alle Hinweise, die in die Zeit vor 1600 führen, dankbar sein.

Kurs über Bürgerrecht

Als 9. Fortbildungskurs veranstaltete der Verband schweizerischer Berufsfamilienforscher gemeinsam mit dem Historisch-Antiquarischen Verein Winterthur am 9. und 10. Mai 1953 eine Vortragsreihe über das Bürgerrecht. *Prof. Dr. W. Ganz*, Winterthur, sprach über

Die Bürgerrechtsverhältnisse in Winterthur vor 1798

Das Bürgerrecht konnte schon früher durch Ererbung, Kauf oder Schenkung erworben werden. Der Kauf des Bürgerrechts lässt sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. Er erfolgte unter Zustimmung von Schultheiss, Rat und Bürgern und das Bürgerrecht war im Anfang auf 10 Jahre *befristet*. Der Neubürger hatte auch gewisse Verpflichtungen einzugehen (z. B. die Stadt zu beschützen und ihre Gerichte anzuerkennen). Die Ratsprotokolle des 15. Jahrhunderts enthalten die Aufnahme einer grossen Anzahl von Bürgern anderer Städte und Bauern. Dieses Bürgerrecht war meist unbefristet und mit einer jährlichen Bürgersteuer von einem Gulden oder 2 Pfund verbunden. Gelegentlich kommen besondere Abmachungen vor, besonders, wenn man Handwerker gewinnen wollte, deren Beruf für die aufstrebende Stadt Bedeutung hatte. Da ursprünglich die Aufnahmen keiner festen Norm unterstellt waren, fehlten auch zunächst die prinzipiellen Erlasse. Interessant ist eine solche Verordnung aus dem Jahre 1493, die in der Hauptsache Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen,

die Einheirat fremder Männer und das Bürgerrecht von Söhnen und Töchtern, die in die Fremde zogen, enthält. Eine Verordnung von 1525 dagegen befasst sich mit der Aufnahme im allgemeinen und schreibt folgende Bedingungen vor: Wer ins Bürgerrecht aufgenommen werden will, muss ehelich geboren sein, sich bis jetzt «fromlich und erlich» gehalten haben. Dazu werden die Tarife genau festgelegt: Der Fremde bezahlt 20 Pfund Aufnahmegebühr, der Fremde, der die Tochter eines Bürgers heiraten will, 10 Pfund; wer aber eine Winterthurer Witwe heiraten will, soll überhaupt nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Will ein Frauensbild das Bürgerrecht erwerben, so bezahlt es 10 Pfund; heiratet es nachher, so bezahlt der Ehemann auch noch 10 Pfund, wenn er das Bürgerrecht erwerben will. Dazu wurde 1539 noch verlangt, dass ein Mann «Harnisch und Gewehr» besitzen und sich zugleich in eine Stube, also Handwerkerorganisation einkaufen musste. In der Folge wurden die Aufnahmen immer mehr erschwert und die Gebühren hinaufgesetzt. Auch fremde Frauen, die Winterthurer Bürger heiraten wollten, mussten Gebühren bezahlen und sich über ein gewisses Vermögen ausweisen. Diese Bestimmungen lassen folgende Motive erkennen: In der mittelalterlichen Stadt waren Neubürger zur Vermehrung der militärischen Kraft, aber auch tüchtige Handwerker begehrt. Deshalb war es damals verhältnismässig leicht, Bürger von Winterthur zu werden. Im 16. Jahrhundert wurde der Zuzug fremder Elemente, besonders auch von Frauen, durch Erhöhung der Einkaufsgebühren erschwert. Damit wollte man die Zusammensetzung der Bevölkerung bewahren, besonders auch das Anwachsen der weiblichen Bevölkerung vermeiden, weil die unverheirateten Bürgerinnen häufig der Stadt zur Last fielen. Für den Stadtbürger bestand die Steuer-, die Wehr- und die Tagwenpflicht. Dafür hatte er das Mitspracherecht bei der Verwaltung der Stadt, den Anteil am Bürgernutzen und den Anspruch auf Schutz durch die städtischen Behörden innerhalb und ausserhalb der Stadt. Die Entlassung aus dem Bürgerrecht war nie sehr häufig, lässt sich aber doch für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts und dann im 18. Jahrhundert belegen. Wer aus dem Bürgerrecht austrat, musste einen Abschiedseid leisten, in welchem er bestätigte, dass er nicht aus irgend einer Verstimmung aus dem Bürgerrecht austrete, sondern aus persönlichen Gründen. Eine Schenkung des Bürgerrechtes kam nicht oft vor.

So kann man feststellen, dass sich mit der Zeit gewisse Regeln über Erwerb und Aufgabe des Bürgerrechtes ergeben haben. Sie berühren sich in mancher Beziehung mit den heute geltenden, nicht zuletzt deshalb, weil unsere gegenwärtigen Verhältnisse weitgehend auf Tradition beruhen. Das Bürgerrecht von damals war insofern von unmittelbarer Bedeutung, als es allein die Mitarbeit an der Stadtverwaltung ermöglichte und zugleich den Anteil am Bürgernutzen brachte; andererseits (da es noch kein gesamtschweizerisches Bürgerrecht gab) besass es nur Gültigkeit für die Stadt selbst und den Regierungsbereich des Standes Zürich.

Wesentlich anders waren die Verhältnisse dadurch, dass es zwei Hauptkategorien des Bürgerrechtes gab, die Vollbürger und die Ausbürger, die manchmal nicht genau auseinander gehalten werden können. Unter den *Ausbürgern*, die nicht immer ein Haus in der Stadt besaßen, kann man drei soziale Gruppen unterscheiden: Die Ritter sicherten sich so für Zeiten der Not einen sicheren Hort, während die Stadt sich deren militärische Erfahrungen zu Nutze machen konnte. Für Geistliche war der Schutz der Stadt in Kriegszeiten wichtig, zudem hatten sie viele verwaltungstechnische Beziehungen zur Stadt. Wenn Bauern das Ausbürgerrecht suchten, so war sicher das Schutzbedürfnis wichtig; doch zeigen praktische Beispiele, dass man sich auch wirtschaftliche Vorteile erwerben konnte, indem mit dem Ausbürgertum Zollvergünstigungen verbunden waren. Eine Ausbürgerliste aus dem Jahre 1407 nennt Rittergeschlechter, Geistliche und 40 Bauern aus der näheren und weiteren Umgebung von Winterthur. Aus dem Jahre 1448 ist ein Verzeichnis der Ausbürger Winterthurs in der Grafschaft Kyburg erhalten. Im 17. Jahrhundert suchte die Stadt aus wirtschaftlichen Gründen das Ausbürgertum der Bauern aufzulösen; auch die Preisgabe des ritterlichen und kirchlichen Ausbürgertums lag in der allgemeinen Entwicklung. Allein, wenn auch das traditionelle Ausbürgertum bedeutungslos wurde, so hielt sich der Name trotzdem bis ins ausgehende 18. Jahrhundert; nur wechselte diese Institution allmählich ihren Sinn: Die Ausbürger der neueren Zeit waren einfach jene Bürger, die von Winterthur weggezogen waren, aber ihr Bürgerrecht nicht aufgegeben hatten, sondern «aufbewahrten» und damit zugleich ihre Steuerpflicht anerkannten.

So gab es eine stattliche Anzahl von Winterthurer Bürgern, die

nicht in der Stadt wohnten; neben ihnen entwickelte sich mit der Zeit eine Bevölkerungsschicht, die in der Stadt wohnte, ohne das Bürgerrecht zu besitzen. Es sind die Hintersässen, eine Kategorie von Einwohnern, die sich zwar auch bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen lässt, die aber doch erst von dem Momente an grössere Bedeutung erhielt, da die Aufnahme ins volle Bürgerrecht sehr erschwert wurde. Aufschlussreich ist denn auch das «Hintersässenbuch», das 1627 begonnen und bis ins 19. Jahrhundert weitergeführt wurde. Das Verzeichnis enthält den Eid der Hintersässen, der ihre Stellung innerhalb des Gemeindewesens umschreibt. Sie hatten die meisten Pflichten der Bürger zu erfüllen, durften aber an deren Rechten nicht teilhaben. Ihre Zahl war nie sehr gross.

Eine weitere Gruppe bildeten die Ansässen oder Aufenthalter, meist Handwerker oder Hausangestellte. Deren Aufenthaltsbedingungen lassen sich nicht mehr genau feststellen.

Die Anschauungen über die Aufnahme neuer Bürger machten in Winterthur die gleichen Wandlungen durch wie in anderen schweizerischen Städten: Während man im 15. Jahrhundert sehr viele Bürger aufnahm, wurde man im 16. Jahrhundert zurückhaltend, und im 17. Jahrhundert wurde die Aufnahme ins Bürgerrecht zeitweise überhaupt aufgehoben. Diese Exklusivität kann nur damit erklärt werden, dass man den bedeutenden Bürgernutzen nicht verkleinern wollte.

Das Bürgerrecht der Stadt bot den nötigen Schutz nach aussen und war die Voraussetzung der tätigen Anteilnahme an der Entwicklung des Gemeinwesens: Teilnahme am Albanitag und damit an der Wahl des Schultheissen, Uebernahme eines städtischen Amtes oder die Mitgliedschaft im grossen oder kleinen Rat. Zudem brachte nur das Bürgerrecht den Genuss des Bürgernutzens und die Unterstellung unter das Gerichtswesen der Stadt. Dies war für den Winterthurer Bürger um so wichtiger, als sich die Stadt aus ihrer reichsfreien Zeit die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in die Zürcher Untertanenzeit herübergerettet hatte. Das Bürgerrecht brachte zugleich die stark empfundene Verbundenheit mit dem Gemeinwesen, in dem man lebte, zum Ausdruck. Wir begreifen deshalb, wie erstrebenswert dieses Bürgerrecht war.

Die starke Einschränkung der Aufnahmen ins Bürgerrecht in der neueren Zeit war wohl aus ökonomischen Ueberlegungen heraus begreiflich; doch brachte sie zugleich die Gefahr der Verknöcherung und

der mangelnden Blutauffrischung. Wenn Winterthur dieser entging, ja im 18. Jahrhundert grosse kulturelle und wirtschaftliche Leistungen aufweisen konnte, so war dies z. T. der Tatsache zuzuschreiben, dass durch Heirat mit auswärtigen Frauen immer wieder neues Blut zugeführt wurde, und damit Winterthur im 18. Jahrhundert durch seine Weltaufgeschlossenheit vor der Verkümmern bewahrt blieb.

Dr. H. Kläui, Winterthur, sprach über

Beobachtungen über das Zürcherische Dorfbürgerrecht

Bei der Frage, wie sich neben dem privilegierten Stadtbürgerrecht im Laufe der Zeit ein ländliches Dorfbürgerrecht entwickeln könne, stossen wir auf die Frage nach der Entstehung der Dorfgemeinde überhaupt. Ihr Bestehen bildet die Voraussetzung für die Heranbildung eines Gemeindebürgerrechtes. Im ausgehenden Mittelalter lässt sich denn auch das Bestehen einer Dorfgemeinde am deutlichsten an folgenden zwei Erscheinungen erkennen: An einer einfachen Dorforgani- sation, die die Dorfgüter verwaltet und deren Nutzen in geregelten Bahnen hält und am Gemeindebürgerrecht, das aus dem Nutzungsrecht an Allmend und Wald hervorgegangen ist.

Seit dem letzten Jahrhundert taucht immer wieder der Begriff der Markgenossenschaft auf, d. h. der genossenschaftliche Verband der freien Dorfbewohner. Die Annahme von Markgenossenschaften wirft gerade für unser Gebiet ernstliche Probleme auf, vor allem dann, wenn man schematisch die spätere Vogtei als Weiterführung der ursprünglichen Markgenossenschaft, also der Gemeinde, ansehen will. Wie stellt man sich z. B. das Werden der spätmittelalterlichen Gemeinde vor, wenn ein Dorf keinen Grundherrn besass, dem aller oder doch der grösste Teil des bäuerlichen Grundbesitzes gehörte? Es ist klar, dass auch in solchen Fällen — und die Verhältnisse dürften im 12. und 13. Jahr- hundert eher noch bunter gewesen sein als im 15. — das Dorf eine Siedlungs- und Wirtschaftseinheit bildete und somit dörfliche Organe zur Regelung der landwirtschaftlichen Arbeiten vorhanden sein mus- ten. Die Unterstellung einer Gemeinde «unter einen Herrn», dem die ganze staatliche Gebotsgewalt zustand, als erste Phase der öffentlich- rechtlichen Körperschaft zu betrachten, ist vom ortsgeschichtlichen Standpunkt aus nicht angängig, weil in vielen Fällen der einzige Herr fehlt. Als die Stadt Zürich im 14. und 15. Jahrhundert die Vogteien

aufkaufte und sich damit ein ländliches Hoheitsgebiet schuf, wurden die Gemeinden nicht als Selbstverwaltungskörper oder obrigkeitliche Verwaltungsbezirke dem entstehenden Staatswesen eingegliedert, sondern sie blieben, was sie schon waren: lokale Einrichtungen, die zunächst kaum interessierten, neben den vielfältigen Vogteien und Herrschaften einherliefen und sich mit diesen oft in keiner Weise deckten. Ja, es gab ganze Gebiete wo, wie wir später noch sehen werden, Dorfgemeinden fehlten. Sicher konnte sich eine einfache dörfliche Organisation und Selbstbestimmung auch unter den geistlichen und weltlichen Grund- und Vogtherren seit früher Zeit halten; denn sie taucht an manchen Orten etwas früher in den Urkunden auf, als man es nach der Theorie erwarten sollte. Ein Dorfbürgerrecht ist freilich damit noch nicht gegeben. Statt seiner sehen wir in vielen Orten im Mittelalter die Gebundenheit an den Leiherrn. Während ursprünglich innerhalb einer Grundherrschaft die Bauern mehr oder weniger einheitlich dem *Grundherrn* leibeigen zugehörten, ergeben sich im Spätmittelalter starke Verschiebungen, welche beweisen, dass oft die Gebundenheit des Leibeigenen an die Scholle nicht stark war und dass auch die verbotenen Ungenossame-Ehen zwischen Leuten verschiedener Herren häufig vorkamen. Es ist klar, dass später bei der bunten Zusammensetzung der Einwohner hinsichtlich ihrer Leibeigenschaft und Hörigkeit ein anderes verbindendes Element als Ersatz hinzutreten musste: Es war einmal die Zugehörigkeit zum Dorf, dann zur Pfarrei und zur Gerichtsherrschaft.

Unbekümmert um die alte Leibeigenschaft waren alle Dorfbewohner Nutzniesser am Gemeindegut, am sogen. «Gemeinwerk» (= gemeine Mark oder auch gemeinsames Werk), an Weiden und grundherrlichen Wäldern. Jeder Dorfbewohner mit eigenem Haushalt hatte Anteil an der Dorfgerechtigkeit. Seit dem 15. Jahrhundert begegnet man auch einer dörflichen Organisation: Zwei, drei oder vier Dorfmeier (an Orten, wo deren vier waren, auch Dorfvierer genannt) leiteten die lokalen Angelegenheiten, vertraten die Gemeinde bei den übergeordneten Instanzen und nicht allzuseiten in Prozessen. Der Anteil der Dorfbewohner am Gemeindegut war es, der ausser dem allgemeinen Zusammengehörigkeitsgefühl, zur Entstehung des Dorfbürgerrechtes führte. Das Anwachsen der Bevölkerung im 16. Jahrhundert bedingte eine starke Beanspruchung der Allmend und des Waldes. Die grossen Lehengüter waren aufgeteilt worden und ihre Bewirtschaftung

erfolgte durch mehrere Familien. Zuwanderer wurden mehr und mehr unerwünscht. Die Dorfgemeinden wandten sich im 16. Jahrhundert eine nach der andern an die Zürcher Obrigkeit mit dem Begehren, ihnen einen Einzugsbrief auszustellen und damit das Erheben eines Einzugsgeldes von Neuzugezogenen zu gestatten. In diesen Briefen wurde vorsichtshalber auch festgesetzt, dass der Zuwanderer, welcher einen Hof kaufte, sich über genügend Geldmittel auszuweisen habe. Das erhobene Einzugsgeld war abgestuft. Ein Mann, der aus einer anderen zürcherischen Gemeinde oder Vogtei zuzog, bezahlte der Gemeinde eine festgesetzte Summe. Ein Fremder entrichtete mindestens den doppelten Betrag und nochmals gleichviel als Schirmgeld an die Landvogtei, in der er sich niederliess, d. h. er hatte also die vierfache Taxe zu entrichten (vergl. das spätere Zürcher Landrecht). Später wurde auch noch zwischen Angehörigen der Eidgenossenschaft und Ausländern unterschieden, wobei man sich vorbehielt, das Einzugsgeld mit den fremden Zuzügern zu vereinbaren.

Das 18. Jahrhundert bringt uns einen immer klareren Bürgerrechtsbegriff auch in den Dörfern. Die noch etwa erhaltenen Dorfbücher, Rechenbücher, Zivilgemeindeprotokolle geben uns davon einige Kunde. Die Einzugsgebühren erfuhren dadurch einen Ausbau, dass man den Neubürger über den obrigkeitlich garantierten Geldbetrag hinaus noch zur Stiftung eines Feuerkübels anhielt, und, um das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden, hatte der Zuzüger noch eine Weinspende zu machen. Eine Neuerung, die zeigte, dass das *Dorfbürgerrecht* zu einem festen Begriff geworden war, bestand darin, dass man es sich gegen jährliche Bezahlung einer Taxe «aufbewahren» lassen konnte, wenn man in die Fremde zog. Die Rechenbücher der Seckelmeister und Dorfmeier zeigen sehr viele solche Einnahmeposten. Das 18. Jahrhundert bringt auch die Unterscheidung zwischen Bürgern und Hintersässen. Diese verzichteten auf die Erwerbung des Bürgerrechtes an ihrem neuen Wohnorte, zahlten aber der Gemeinde ein jährliches Hintersässengeld. Die Hintersässen hatten in den Gemeindeversammlungen im Gegensatz zu den Bürgern kein Stimm- und Wahlrecht. Den gleichen Tendenzen der Abschliessung gegen aussen entsprang auch die Erhebung einer Einbürgerungstaxe von Frauen, die aus einer andern Kirchgemeinde stammten und in das Dorf einheirateten. Eine solche Einkaufsgebühr als Kirchgenosse gab es später auch für die Männer.

Alles, was bis jetzt festgestellt wurde, trifft zu für die Dorfgemeinden, nicht aber für die Einzelhöfe. In der Zürcher Landschaft finden wir aber Dörfer und Einzelhofsiedelungen in buntem Wechsel gemischt. Im Zürcher Oberland, im Tösstal, ferner im südlichen Kantons-
teil und im Albisgebiet, herrschen die Einzelhöfe vor. Viele Dörfer, die uns schon im Spätmittelalter als beachtliche Siedelungen entgegen-
treten, vor allem solche, deren Namen auf -ingen, -dorf, oder -wangen
enden, dürfen wir wohl als Gründungsdörfer ansehen. Sie sind schon
bei der Landnahme durch die Alemannen entstanden. So war denn bei
ihnen dank ihrer Bevölkerungszahl und Gebietsgrösse die Voraus-
setzung zur Gemeindebildung von jeher gegeben. Nicht so bei den
Höfen, denen die Voraussetzung zu einer Dorfgemeinde fehlte. Es
gab keine Dorfmeier, keinen Gemeindegeld, dafür auch keine Ein-
zugsgebühren. Der Zuwanderer hatte es nur mit dem Lehensherrn des
Hofes zu tun, wenn er ein Erblehen erheiratete, kaufte oder wenn er
einen Handlehensvertrag abschloss. In diesem Falle behielt er sein altes
Gemeindegeldrecht, sofern er ein solches besass. Für die bürger-
rechtslosen Hofbewohner trat in gewissem Masse die Kirchgemeinde in
die Lücke; dies gilt namentlich für das Kontrollwesen, was für den
Familienforscher besonders wichtig ist. Taufen, Trauungen und Todes-
fälle von Bürgern, die sich in der Fremde als Hintersassen niederge-
lassen hatten, wurden auch in der Heimatpfarrei registriert, sofern die
Meldepflicht durch den Pfarrer erfüllt wurde. Ein Angehöriger der
Pfparrei, ob er Dorfbürger war oder von einem bürgerrechtslosen Hofe
stammte, wurde, wenn er sich auswärts trauen liess, der Heimatpfarrei
gemeldet. Heiratete ein Mann eine fremde Frau, so wurde — immer
vorausgesetzt, dass alles klappte — sowohl die Herkunftspfparrei, wie
auch die Einzelsiedelung, Hof oder Dorf, der Braut angegeben. Dorf-
gemeinden entstanden also nur dort, wo schon im Spätmittelalter Dör-
fer vorhanden waren. Wie aber gestalteten sich die Dinge an Orten,
wo es ursprünglich überhaupt nur Hofsiedelungen gab? Ein solches
Gebiet ist z. B. die Pfarrei Bauma im Tösstal. Links und rechts der
Töss, z. T. in unzugänglichen Wildnissen, lagen Höfe zerstreut, die sich
im Laufe der Zeit durch Rodungen stark vermehrten. Im Jahre 1651
wurde aus Teilen der Pfarrei Pfäffikon und Bäretswil die neue Kirch-
gemeinde Bauma gebildet; denn bei den stundenweiten beschwerlichen
Wegen konnte der regelmässige Kirchgang, der der zürcherischen

Obrigkeit sehr am Herzen lag, von vielen Bewohnern nicht verlangt werden. Die Kirche wurde beim Weiler Bauma (Boumen) errichtet, der nur wenige Häuser, aber Wirtshaus, Mühle und Schmiede umfasste. Schon 1660 erhielt das Dorf einen Wochenmarkt mit Warencoll und begann rasch zu wachsen. Allein zu einer Dorfgemeinschaft mit Dorfmeiern brachte es Bauma doch nicht, weil die Siedelung ihrer ursprünglichen Kleinheit wegen im Spätmittelalter den Anschluss gewissermassen verpasst hatte! Während anderswo die Dorfgemeinden ihre Einzugsbriefe erhielten und die Gebühren im Laufe der Jahre steigerten, ging das Gebiet von Bauma leer aus. Erst 1774 stellten Pfarrer Joh. Ammann in Bauma und Kirchenpfleger Landrichter Rüegg an den Kyburger Landvogt das Gesuch um einen Einzugsbrief. Was hier nun besonders interessiert, ist die Tatsache, dass das Begehren nicht auf der Basis der Dorfgemeinschaft, die ja in Bauma fehlte, sondern auf der Grundlage der Kirchgemeinde geschah. Das ganze Vorgehen zeigt, wie man das Fehlen einer Dorfgemeinschaft empfand; denn nicht nur konnte man keine Einzugsgebühren erheben, sondern den Bewohnern der zahlreichen Höfe, welche die Pfarrei Bauma bildeten, fehlte das Bürgerrecht.

In diese Entwicklung brach die Revolution herein, die umwälzende Neuerungen im Gemeindegewesen bringen sollte. Die Helvetik führte zur Schaffung der Munizipalitäten, welche sich im Kanton Zürich sehr stark an die Kirchgemeinden anlehnten und vielfach als Vorläufer der politischen Gemeinden gelten dürfen. Sie existierten aber nur kurze Zeit. Die Bezeichnung politische Gemeinde finden wir erstmals in der Gesetzgebung von 1831. Noch immer haftete das Bürgerrecht an den Ortsgemeinden, den alten Dorfgemeinschaften, so dass die Bewohner der Höfe nirgends richtig verbürgert waren. Die Regierung drängte daher nach der Mitte des 19. Jahrhunderts immer mehr darauf, dass die «Heimatlosen» ein Bürgerrecht erwerben sollten. Viele Hofbewohner wandten sich an die benachbarten Dorfgemeinschaften, nunmehr Zivilgemeinden genannt, um deren Bürgerrecht zu erlangen, fanden aber nicht überall Entgegenkommen. Ein neues Gemeindegesetz verlangte 1866 von den Höfen die Bildung von Zivilgemeinden oder den Anschluss an bereits bestehende, um dadurch endlich klare Bürgerrechtsverhältnisse zu schaffen. So entstanden entweder Zwergzivilgemeinden oder es fanden grössere An- und Zusammenschlüsse statt. Der Referent

zeigte am Beispiel der Gemeinde Illnau, wie schematisch diese Zusammenfassungen oft erfolgten. Die alte Grosspfarrei Illnau bestand aus mehreren Dörfern und zahlreichen Höfen. Während die alten Dorfgemeinden Ober- und Unter-Illnau, Bisikon, Ottikon und Rikon ohne weiteres in Zivilgemeinden übergeführt werden konnten, bildete man aus den an der östlichen und westlichen Peripherie gelegenen Höfen zwei weitere Zivilgemeinden, die territorial keineswegs ideal aussahen und kurzerhand die «Obere und Untere Hofgemeinde» genannt wurden.

Mit der Schaffung des eidg. Zivilstandswesens im Jahre 1875 trat in unserem Kanton endlich das politische Gemeindebürgerrecht an die Stelle des alten Dorfbürgerrechtes. Für den Zürcher Kantonsbürger hat das Gemeindebürgerrecht normalerweise keine weitgehenden materiellen Konsequenzen mehr. Es ist vor allem für die zivilstandsamtliche Registrierung von Bedeutung. Die Heimatgemeinde bleibt aber als letzte Zuflucht in Zeiten der Not und Bedrängnis. Heute darf man wohl sagen, dass das Gemeindebürgerrecht auch einen ideellen Wert besitzt. Es bewahrt den Einzelnen wie die Familie vor völliger Entwurzelung und wirkt der heute drohenden Vermassung entgegen.

Anschliessend hielt Dr. *Jak. Bretscher*, Stadtschreiber von Winterthur, einen aufschlussreichen Vortrag über «Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes». Er zeigte uns die zahlreichen Konstellationen, die sich dabei ergeben können, namentlich auch im Hinblick auf die Rückbürgerungsmöglichkeiten. Die Behörden versuchen dabei, den einzelnen Fall auch von der menschlichen Seite zu berücksichtigen, und man gewann den Eindruck, dass die Bürgerrechtsfragen gegenüber der alten Zeit nicht einfacher geworden sind.

In den öffentlichen Abendvorträgen sprach der Präsident des VSBFF, *Werner Debrunner*, in einem beachtenswerten Referat über das Thema «Was ist Familienforschung?». Er war in der Lage, seine Ausführungen mit einem umfangreichen Material an selbst aufgenommenen Bildern zu illustrieren und manche falsche Vorstellung über das Wesen der Genealogie zu berichtigen. Ein kürzeres Referat von Dr. H. Kläui widmete sich dem Wappenwesen. An Hand von Bildern wurde auch hier der Aufklärung über gute und schlechte Heraldik das Hauptgewicht verliehen.

Am Sonntagvormittag trafen sich die Kursteilnehmer im Lesesaal

der Stadtbibliothek zu einer von Stadtbibliothekar Dr. E. *Dejung* gebotenen lehrreichen Einführung in die genealogischen Quellen Winterthurs. Ausgehend von der Geschichte der bis 1467 österreichischen Landstadt und unter Hinweis auf die in Stadtarchiv und Zivilstandsamt liegenden Register, zeigte er das reiche Material der Stadtbibliothek vor, das in Manuskripten, Bürger- und Zunftbüchern, Wappenwerken in Buch- und Karteiform besteht. Nicht zu vergessen sind die der ganzen Schweiz dienenden Monumenta Heraldica Helvetica der Schweiz. Heraldischen Gesellschaft, die auf der Stadtbibliothek Winterthur betreut werden. — Den Abschluss der erfolgreichen Tagung bildete eine Exkursion in die Umgebung Winterthurs; nach dem vormittäglichen Schneetreiben, war ihr sogar sonnige Witterung beschieden. Der Autocar führte die Teilnehmer in das reichausgestattete Schloss *Hegi*, einst Sitz der gleichnamigen Ritter, sowie der Herren von Hohenlandenbergr und Hallwil, ferner in die Kirche *Wiesendangen* mit ihrem freskengeschmückten Chor und auf die *Mörsburg*, deren mächtiger Turm sich seit mehr als dreieinhalb Jahrhunderten im Besitze der Stadt Winterthur befindet. Er beherbergt noch bis zur Fertigstellung des Heimatmuseums die Sammlungen des Historisch-Antiquarischen Vereins, der in Winterthur auch stets sein Interesse an heimatkundlichen und familiengeschichtlichen Fragen bekundet.

Hedwig Moser-Gossweiler, Romanshorn.

Anmerkung der Redaktion. — Die beiden Referenten Prof. Dr. W. Ganz und Dr. H. Kläui waren so freundlich, dieses Referat durchzusehen und teilweise zu ergänzen.

100 JAHRE BIBLIOTHEQUE WALLONNE IN LEYDEN

In der schönen, alten holländischen Universitätsstadt Leyden konnte die Wallonische Bibliothek Ende Juni 1952 ihr 100jähriges Bestehen feiern. Gegründet wurde sie im Jahre 1852 von der Kommission für die Geschichte der Wallonischen Kirchen. Diese Kirchen entstanden durch die französischsprechenden Reformierten, die gegen Ende des XVI. Jahrhunderts Flandern und die von den Spaniern (Alba) unterworfenen Provinzen verliessen, um den Verfolgungen zu entgehen. Noch heute gibt es wallonische Gemeinden in Amsterdam, Arnheim, Breda, Dordrecht, Delft, Groningen, Haarlem, den Haag, Leyden, Maestricht, Middelburg, Nymwegen, Rotterdam, Utrecht, Zwolle usw. Unter Leitung arbeitsfreudiger und begeisterter Männer entstand hier eine Bibliothek, die einzig in ihrer Art ist. Schätze an Büchern, Handschriften, Kirchenregistern, Archivalien, Bildern, Stichen, Plänen, Denkmünzen usw. findet man in ihren Räumen. Ueber den Umfang und die Art der Bestände gibt